



# Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Versorgungswerk -

## Information 1/2011

Festsetzung der Beiträge für Pflichtmitglieder:

### I. Pflichtbeiträge für Selbständige:

**Selbständige Tierärztinnen/Tierärzte zahlen gem. § 16 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe den Beitrag, der dem jeweiligen monatlichen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.**

Die für das Jahr 2011 geltende Beitragsbemessungsgrenze „Alte Bundesländer“ bleibt bei 5.500,00 Euro, die Beitragsbemessungsgrenze „Neue Bundesländer“ steigt auf 4.800,00 Euro.

Der Beitragssatz beträgt im Jahr 2011, wie bisher, 19,9%.

**Somit beträgt der monatliche Höchstbeitrag: = 1.094,50 Euro „Alte Bundesländer“  
und = 955,20 Euro „Neue Bundesländer“**

Gem. der geltenden Satzung vom 21.10.2009 erfolgt ab dem Geschäftsjahr 2009 keine Nachveranlagung mehr für Vorjahre. Somit dient der Einkommensteuerbescheid 2009 lediglich zur Beitragsfestsetzung im Geschäftsjahr 2011.

**Mitglieder, die eine einkommensbezogene Beitragsfestsetzung wünschen, haben den Einkommensteuerbescheid bis spätestens 30. April 2011 einzureichen. Der Steuerbescheid kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer nach dem Steuerberatungsgesetz zur Wahrnehmung fremder Interessen berechtigten Personen ersetzt werden.**

**Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf dieser Frist der Höchstbeitrag in Höhe von 1.094,50 Euro (Alte Bundesländer) bzw. 955,20 Euro (Neue Bundesländer) festgesetzt wird.**

Nach § 16 Abs. 4 der Satzung ist bei neu hinzukommenden Mitgliedern grundsätzlich für Zeiten, in denen eine tierärztliche Berufstätigkeit ausgeübt wird, ein Mindestbeitrag zu zahlen. Der Mindestbeitrag beträgt  $\frac{1}{10}$  des jeweiligen höchsten Pflichtbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung, also 109,45 Euro im Jahr 2011.

## **II. Beiträge für Angestellte:**

Angestellte Tierärztinnen/Tierärzte, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, haben als Beitrag mindestens den Betrag zu entrichten, der ohne Befreiung von der Versicherungspflicht an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

Angestellte Tierärztinnen/Tierärzte, **die nicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind**, zahlen gem. § 17 Abs. 2 der Satzung neben den Beiträgen zur Deutschen Rentenversicherung **einen monatlichen Mindestpflichtbeitrag in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des jeweiligen höchsten Pflichtbeitrages der Deutschen Rentenversicherung.**

Gem. § 18 der Satzung zahlen Mitglieder, die sowohl Arbeitsentgelt aus angestellter Tätigkeit als auch Einkünfte aus niedergelassener oder selbständiger Tätigkeit erzielen, Beiträge nach der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Regelung **unter Vorzug der Beiträge aus der Angestelltentätigkeit**. Eine Aufrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich.

**Übersteigt die aus den einzelnen Tätigkeiten erwachsende Beitragspflicht insgesamt den in dem jeweiligen Geschäftsjahr zu zahlenden Höchstbeitrag, reduziert sich die Beitragspflicht auf den Höchstbeitrag.**

<p><b>Angestellte Tierärztinnen/Tierärzte müssen bis zum 30. April 2011 eine Jahresmeldung zur Sozialversicherung oder die Dezemberabrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres, zwecks Nachweis, einreichen.</b></p>
--